

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern  
**Per E-Mail:** [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Basel, 11. April 2016  
St. 01/UKA/ISP

## **Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen: Stellungnahme der SBVg**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf vom 18. Dezember 2015 zur Stellungnahme zum geplanten Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen. Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Antworten auf die Fragen in der Vernehmlassung und unsere Anliegen.

### **Executive Summary**

**Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung betreffend die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen ab.**

**Die Frage der steuerlichen Abzugsberechtigung von Bussen ist zurzeit hängig vor Bundesgericht. Mit der Gesetzesvorlage über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen sollte zugewartet werden, bis der Bundesgerichtsentcheid und die Urteilsbegründung vorliegen.**

**Die Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen, finanziellen Verwaltungsanktionen und den damit zusammenhängenden Prozesskosten widerspricht dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie dem Grundsatz der Wertneutralität des Steuerrechts.**

**Die Vorlage führt zu einer unerwünschten de facto-Übernahme von ausländischem Recht in das Schweizer Steuerrecht.**

**Aus volkswirtschaftlicher Sicht werden Werte von der Privatwirtschaft zum Fiskus verlagert.**

### **1. Vorbemerkung zur Stellungnahme**

Die Frage der steuerlichen Abzugsberechtigung von Bussen ist zurzeit hängig vor Bundesgericht. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat bezüglich einer Busse entschieden, dass diese unter dem heute geltenden Recht integral abzugsfähig sei, unabhängig davon, ob die Busse Strafcharakter habe oder der Gewinnabschöpfung diene. Dieser Fall liegt nun in letzter Instanz vor dem Bundesgericht.

Mit der Gesetzesvorlage über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen sollte daher zugewartet werden, bis der Bundesgerichtsentscheid und die Urteilsbegründung vorliegen. Je nach Entscheid des Gerichts ist zu prüfen, inwiefern es zur Rechtssicherheit oder Klärung noch ein Gesetz braucht.

### **2. Stellungnahme zur Vernehmlassungsfrage 1**

#### **Frage 1:**

*Stimmen Sie der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungsanktionen mit Strafcharakter sowie von damit verbundenen Prozesskosten zu? Wenn nein, nennen Sie bitte die Gründe.*

#### **Antwort:**

Nein, die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) kann dem aus den folgenden Gründen nicht zustimmen:

#### **1) Eine Nichtabzugsfähigkeit widerspricht dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.**

Das Steuerrecht wird beherrscht vom Leistungsfähigkeitsprinzip, welches in Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung verankert ist. Nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darf nur der Nettozufluss von Einkommen besteuert werden und sämtliche zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen müssen zum Abzug zugelassen werden. Die Nichtabzugsfähigkeit von bestimmten Aufwendungen wie Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungsanktionen sowie den damit verbundenen Prozesskosten widerspricht klar dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

**2) Die Nichtabzugsfähigkeit ist nicht vereinbar mit der Wertneutralität des Steuerrechts.**

Der Grundsatz der Wertneutralität im Steuerrecht basiert auf dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Aufgrund der Wertneutralität ist im Steuerrecht auf die wirtschaftliche Realität abzustellen, unabhängig von der Frage, ob ein steuerlich massgebendes Verhalten auf moralisch verwerflicher oder illegaler Grundlage beruht. Gemäss Bundesgericht ist der Grundsatz der Wertneutralität auch für die Aufwandseite massgebend. Es ist daher ohne Bedeutung, ob die Aufwendungen mit einer erlaubten oder mit einer unter einem Gesichtspunkt der Moral zu beanstandenden Geschäftstätigkeit im Zusammenhang stehen, um als geschäftsmässig begründete Unkosten zum Abzug zugelassen zu werden. Allfällige Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen, welche im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen, stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Die Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen sowie von damit verbundenen Prozesskosten stellt daher einen Verstoss gegen die Wertneutralität des Steuerrechts dar.

Dass der Erlös aus einer sanktionierten Tätigkeit des Unternehmens besteuert wird, wird ja auch nicht in Frage gestellt, weder aus steuerrechtlichen Gründen, noch aufgrund moralischer Bedenken. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Moral zwischen Erlös und Aufwand unterschieden werden sollte. Weshalb ist die Besteuerung eines Erlöses aus einer unlauteren Tätigkeit moralisch in Ordnung, die Geltendmachung eines handelsrechtlich korrekt verbuchten Aufwandes in diesem Zusammenhang aber nicht?

Die Nichtabzugsfähigkeit des Aufwandes führt de facto zu einer Verschärfung der auferlegten Busse. Neben der eigentlichen Busse kommt so noch eine „Steuerstrafe“ hinzu. Es ist nicht Zweck des Steuerrechts, das Ausmass von strafrechtlichen Sanktionen zu verschärfen. Wenn der Gewinn aus unlauteren Tätigkeiten besteuert wird, so müssen auch die Aufwendungen zum Abzug zugelassen werden. Eine andere Lösung bringt die Wertneutralität des Steuerrechts in ein Ungleichgewicht.

**3) Abweichungen vom steuerlichen Massgeblichkeitsprinzip sind zu vermeiden**

Die Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen sowie von damit verbundenen Prozesskosten stellt eine Durchbrechung des Massgeblichkeitsprinzips durch eine neue, vom Handelsrecht abweichende, steuerliche Regelung dar. Abweichungen vom steuerlichen Massgeblichkeitsprinzip sollten, wo immer möglich, vermieden werden.

**4) Die Rechtsnatur der Busse, pönal oder gewinnabschöpfend, ist bei anteilsinhaberunabhängigen Unternehmen irrelevant**

Unternehmen in der Form einer juristischen Person verfügen im Unterschied zu natürlichen Personen nicht über eine private Sphäre. Wenn diese Unternehmen zur Zahlung von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen verpflichtet werden, so müsste grundsätzlich unterschieden werden, ob die Busse der Sphäre des Unternehmens oder der Sphäre des Anteilnehmers zuzuordnen wäre. Bei grossen, nicht anteilsinhaberbezogenen Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass die verhängten Bussen

im Zusammenhang mit Handlungen der geschäftlichen Unternehmenstätigkeit steht. Die so dem Unternehmen auferlegte Busse muss daher als geschäftsmässig begründeter Aufwand qualifiziert werden und ist damit steuerlich abzugsfähig.

Bei Bussen, welche der Sphäre des Unternehmens zugeordnet werden, spielt die Unterscheidung zwischen pönal oder gewinnabschöpfend aus steuerlicher Sicht keine Rolle. Die Bestrafung des Unternehmens erfolgt in der Form der Auferlegung der Busse; diese nicht zum Abzug zuzulassen, entbehrt jeder Grundlage. Diese Bussen stellen somit immer geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Eine Nichtabzugsfähigkeit ist zu verneinen.

## **5) Die Vorlage führt zu einer unerwünschten de facto-Übernahme von ausländischem Recht**

Oftmals werden Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen von ausländischen Behörden gegenüber Schweizer Unternehmen ausgesprochen. Die Sanktionen basieren auf dem ausländischen Recht und/oder dem ausländischen Strafrecht. Das ausländische Recht und Strafrecht ist je nach Jurisdiktion nicht mit dem Schweizerischen Recht vergleichbar und stellt teilweise auch andere Tatbestände unter Strafe. Die Nichtabzugsfähigkeit von ausländischen Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen für die Bestimmung des steuerbaren Gewinnes in der Schweiz würde zu einer faktischen Übernahme des ausländischen Rechts, sowie der ausländischen Busse bemessung in das Schweizer Steuersystem führen. Es wird für die steuerpflichtigen Unternehmen in der Schweiz kaum möglich sein, die Details des ausländischen Urteils, der Sanktion oder des Vergleichs analog dem Schweizer Recht zu analysieren und entsprechend als nach Schweizer Recht strafbar oder nicht zu qualifizieren. Es kann und darf nicht sein, dass Sanktionen ausländischen Rechts direkt und unmittelbar in Schweizer Gesetzesbestimmungen einfließen können und somit direkt übernommen werden.

## **6) Die Nichtabzugsfähigkeit von Prozesskosten widerspricht wesentlichen Grundsätzen des Schweizerischen Rechts**

Die Prozesskosten umfassen gemäss der Vorlage u.a. Gerichtsgebühren, Kosten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, die Kosten der eigenen Vertretung, Anwalts- und Beraterkosten sowie allfällige Parteientschädigungen. Im Falle einer Anklage oder eines Prozesses muss ein Unternehmen im Rahmen der getreuen Geschäftsführung alle notwendigen Massnahmen für eine Verteidigung ergreifen. Die Kosten, welche mit der Verteidigung und der entsprechenden Beratung anfallen, müssen daher klarerweise als geschäftsmässig begründeter Aufwand und somit als abzugsfähig qualifiziert werden. Insbesondere sind die Kosten, welche im Rahmen eines Gerichtsverfahrens im Ausland anfallen, als geschäftsmässig begründeter Aufwand zum Abzug zuzulassen, da diese für eine getreue Geschäftsführung unabdingbar sind. Eine Nichtabzugsfähigkeit von Prozesskosten ist nicht sachgerecht.

Das Argument des „sachlichen Zusammenhangs“ der Prozesskosten mit der Busse ist nicht tauglich. Eine rechtliche Beratung und Verteidigung während eines Untersuchungs- oder Gerichtsverfahrens führt oft zu erheblichen Senkungen des Strafmasses oder zur Einstellung des Verfahrens in einzelnen Anklagepunkten. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Unternehmen, welches aufgrund seiner sorgfältigen rechtlichen Ver-

teidigung vor Gericht z.B. in allen wesentlichen Punkten entlastet oder freigesprochen wird und vielleicht noch eine kleinere Restbusse zu bezahlen hat, die Prozesskosten nicht als Aufwand geltend machen darf.

Auch aus Sicht der Veranlagung führt die Nichtabzugsfähigkeit von Prozesskosten sowohl für das betroffene Unternehmen als auch für die involvierten Steuerbehörden u.U. zu massivem Mehraufwand. Je nach endgültigem Prozessausgang beim letztinstanzlich zuständigen Gericht müssten für Jahre zurück sämtliche laufenden Prozesskosten bzw. die entsprechenden Rückstellungen steuerlich periodengerecht berücksichtigt werden.

### **7) Volkswirtschaftlich führt die Vorlage zu einer Verlagerung von Werten in der Privatwirtschaft hin zum Fiskus**

Die Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungsanktionen widerspricht nicht nur dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern belastet die Wirtschaft zu Gunsten des Fiskus. Das Steuersubstrat wird vergrössert, ohne realwirtschaftlich vorhanden zu sein. Im Extremfall können bei einer Unternehmung aufgrund der Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungsanktionen Steuern anfallen, ohne dass entsprechende Vermögenswerte vorhanden sind, welche eine Zahlung der Steuerforderungen erlauben würden. Die Zahlungsunfähigkeit und der Konkurs des Unternehmens wären dann die Folge. Die Wertverlagerung von der Wirtschaft zum Fiskus als Konsequenz der Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungsanktionen ist nicht im Sinne der Volkswirtschaft.

## **3. Stellungnahme zur Vernehmlassungsfrage 2**

### **Frage 2:**

*Stimmen Sie der steuerlichen Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter zu? Wenn nein, nennen Sie bitte die Gründe.*

### **Antwort:**

Ja, aus der Sicht der SBVg sind nicht bloss die gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter, sondern alle Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungsanktionen zum Abzug zuzulassen.

## **4. Stellungnahme zur Vernehmlassungsfrage 3**

### **Frage 3:**

*Stimmen Sie der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden, zu? Wenn nein, nennen Sie bitte die Gründe.*

### **Antwort:**

Nein, die SBVg kann dem aus den folgenden Gründen nicht zustimmen.

Die ESTV schlägt vor, die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen, explizit im Gesetz aufzunehmen. Im erläuternden Bericht nennt sie dazu als Beispiel die Miete von Geschäftsräumen, welche für strafbare Tätigkeiten verwendet werden.

Aus unserer Sicht besteht kein Handlungsbedarf für eine gesetzliche Regelung. Für die Frage der geschäftsmässigen Begründetheit der entsprechenden Aufwendungen kann auf den handelsrechtlichen Gesellschaftszweck abgestellt werden. Die Mietaufwendungen sind gerechtfertigt, wenn sie dem eingetragenen Gesellschaftszweck dienen. Wenn die Geschäftsräume illegalen Zwecken dienen, dann steht der Aufwand nicht im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck. Eine spezielle Norm ist deshalb unseres Erachtens im Steuergesetz nicht notwendig.

Dasselbe gilt für Entgelte bzw. Gegenleistungen für die Begehung von Straftaten. Die steuerliche Abzugsfähigkeit bzw. die geschäftsmässige Begründetheit von Entgelten ergibt sich ebenfalls aus der Frage, ob der entsprechende Aufwand durch den handelsrechtlichen Gesellschaftszweck abgedeckt ist. Illegale Tätigkeiten können keinen solchen handelsrechtlichen Gesellschaftszweck begründen. Eine entsprechende Norm im Steuergesetz ist unseres Erachtens auch hier nicht notwendig.

## 5. Stellungnahme zur Vernehmlassungsfrage 4

### Frage 4:

*Stimmen Sie der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private zu, soweit die Privatbestechung inskünftig nach Schweizer Strafrecht strafbar sein wird? Wenn nein, nennen Sie bitte die Gründe.*

### Antwort:

Ja.

## 6. Stellungnahme zur Vernehmlassungsfrage 5

Wir haben keine weiteren Bemerkungen.

## 7. Textvorschlag betreffen die Fragen 1, 2 und 3

Gerne unterbreiten wir Ihnen den folgenden Textvorschlag zum Bundesgesetz über die Behandlung finanzieller Sanktionen betreffend die Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen und den damit zusammenhängenden Prozesskosten:

## Gesetzesvorschlag zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

### 1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer

Art. 27 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:

f. Bussen, Geldstrafen, finanzielle Verwaltungssanktionen und damit zusammenhängende Prozesskosten ~~gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.~~

<sup>3</sup> Nicht abziehbar sind:

...

~~b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;~~

~~c. Bussen, Geldstrafen und damit zusammenhängende Prozesskosten;~~

~~d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben, und damit zusammenhängende Prozesskosten.~~

Art. 59 Abs. 1 Bst. a und f sowie Abs. 2

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;

f. Bussen, Geldstrafen, finanzielle Verwaltungssanktionen und damit zusammenhängende Prozesskosten ~~gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.~~

<sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören:

...

~~b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;~~

~~c. Bussen und damit zusammenhängende Prozesskosten;~~

~~d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben, und damit zusammenhängende Prozesskosten.~~

### 2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 10 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten werden namentlich abgezogen:

g. Bussen, Geldstrafen, finanzielle Verwaltungssanktionen und damit zusammenhängende Prozesskosten ~~gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.~~

<sup>1bis</sup> Nicht abziehbar sind:

...

~~b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;~~

~~c. Bussen, Geldstrafen und damit zusammenhängende Prozesskosten;~~

~~d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben, und damit zusammenhängende Prozesskosten.~~

Art. 25 Abs. 1 Bst. a und f sowie Abs. 1<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;

f. ~~Bussen, Geldstrafen, finanzielle Verwaltungssanktionen und damit zusammenhängende Prozesskosten gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.~~

<sup>1bis</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören:

...

~~b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;~~

~~c. Bussen und damit zusammenhängende Prozesskosten;~~

~~d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben, und damit zusammenhängende Prozesskosten.~~

Wir danken Ihnen für die Kenntnissnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und ergänzende Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung

  
Petrit Ismajli

  
Urs Kapalle